

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Gebührenreglement

Inkrafttreten per 01.01.2019

Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderats am 31. Oktober 2018
Publikation: 8. November 2018

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	4
GEGENSTAND.....	4
BEMESSUNG.....	4
GEBÜHRENSCHULDNER.....	5
ERHEBUNG	5
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE.....	8
ORTSPOLIZEIWESEN.....	8
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	11
Weitere Aufwendungen.....	11
STEUERWESEN	12
DATENSCHUTZ.....	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	14
Gebührentarif.....	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Tätigkeiten und Arbeiten für Dritte, Ausführung durch die Werkquipe: Aufwandgebühr II. Für den zusätzlichen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen vgl. Personalreglement Anhang II, Punkt 3.5.
- d) für Verwaltungstätigkeit bei Einbürgerungsgesuchen von Jugendlichen und Kindern: Aufwandgebühr II reduziert.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen und betreiben.

³ Bezahlt der Schuldner nicht und erhebt Rechtsvorschlag, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht
Versiegelung, Entsiegelung von Nachlässen;
Einsargung **Art. 15** ¹ Für die Versiegelungsleistungen betragen die Gebühren bei einem Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars:

Rohvermögen		Siegelung	Kontosperre und Aufhebung	Entsiegelung
Von CHF	Bis CHF	CHF	CHF	CHF
10'001.—	50'000.—	30.—	15.—	30.—
50'001.—	100'000.—	50.—	15.—	50.—
100'001.—	250'000.—	100.—	15.—	50.—
250'001.—	500'000.—	150.—	15.—	50.—
500'001.—	1'000'000.—	250.—	15.—	60.—
1'000'001.—	2'000'000.—	400.—	15.—	60.—
Über 2 Mio.		500.—	15.—	60.—

² Fahrspesen für Siegelungen ausserhalb der Büros der Verwaltung CHF 10.—

³ Formalitäten für Leichentransporte ins Ausland:
Einsargung CHF 200.—
Ausstellung Leichenpass CHF 50.—

⁴ Bei besonders hohem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren bis höchstens zum doppelten Ansatz erhöht oder nach Aufwandtarif I erhoben werden.

Eröffnung letztwilliger **Art. 16** ¹ Für die Verrichtung im Zusammen-

Gebührenreglement

Verfügungen	<p>hang mit der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen betragen die Gebühren:</p> <p>a) Anforderung von Familienscheinen CHF 25.—</p> <p>b) Publikation des Erbenrufes CHF 25.— + effektive Kosten</p> <p>c) Eröffnung der letztwilligen Verfügung inkl. Eröffnungszeugnis und Begleitschreiben: für die erste Verfügung CHF 150.— für jede weitere Verfügung oder Nachträge CHF 50.—</p> <p>d) Testamentsabschriften und Auszüge: für die erste Seite CHF 30.— für jede weitere Seite CHF 15.—</p> <p>e) Willensvollstreckerzeugnis CHF 150.—</p> <p>f) Weitere Korrespondenzen CHF 20.—</p> <p>g) Nachforschungen nach Erbinnen und Erben Nach Aufwandtarif I</p> <p>h) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB CHF 150.—</p> <p>i) Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung CHF 50.—</p> <p>j) Bescheinigung, dass gegen die letztwillige Verfügung keine Einsprache erhoben worden ist CHF 50.—</p> <p>k) Bescheinigung an Notar oder Notarin, dass letztwillige Verfügung von Notar oder Notarin eröffnet werden darf (Notariatsverordnung Art. 57 Abs. 2) CHF 50.—</p> <p>l) Entgegennahme und Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung mit Empfangsschein (einmalige Gebühr) CHF 50.—</p> <p>² Bei besonders hohem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren bis höchstens zum doppelten Ansatz erhöht oder nach Aufwandtarif I erhoben werden.</p>
-------------	---

Erbschaftsinventar
Erbschaftsverwaltung

Art. 17¹ Für die Anordnung eines Erbschaftsinventars oder einer Erbschaftsverwaltung betragen die Gebühren bei einem Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars:

Rohvermögen		Gebühr
Von CHF	Bis CHF	CHF
0.—	20'000.—	50.—
20'001.—	50'000.—	120.—
50'001.—	100'000.—	200.—
100'001.—	250'000.—	300.—
250'001.—	500'000.—	500.—
500'001.—	1'000'000.—	600.—
1'000'001.—	2'000'000.—	750.—
Über 2 Mio.		900.—

² Bei einem Verzicht auf die Anordnung eines Erschaftsinventars wird bei einem Rohvermögen ab Fr. 20'001.— eine Gebühr erhoben.

CHF 50.—

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Gratis

Art. 20 Bescheinigungen aller Art durch die Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit (vorgedruckte Formulare).

Gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 50.— / jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Gemeindeanlagen	Art. 25 Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen richten sich nach der Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen.	
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	CHF 15.—
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.—
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II / Gemäss Rechnungsstellung Dritte

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Fach-/Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
	³ Publikation	Aufwandgebühr I
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	Bewilligungen (auch ausserhalb Baubewilligungsverfahren)	⁷ Bewilligungen:
a) Schutzraumbefreiung		Aufwandgebühr II
b) Gewässerschutz		Aufwandgebühr II
c) Strassenanschluss		Aufwandgebühr II
d) Beanspruchung Strassenterrain		Aufwandgebühr II
e) Brandschutz		Gemäss Rechnungsstellung Dritte
f) Energietechnischer Massnahmennachweis		Gemäss Rechnungsstellung Dritte
g) Wasseranschluss		Aufwandgebühr II
h) Abwasseranschluss		Aufwandgebühr II
i) Elektrizitätsanschluss		Gemäss Rechnungsstellung Dritte
j) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss		Gemäss Rechnungsstellung Dritte
k) Kehricht		Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung		Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II / gemäss Rechnungsstellung Dritte
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Spezialisten	Art. 39 Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Rechnungsstellung der Spezialisten
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Vertrages (bspw. Infrastrukturvertrag)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho-	

heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 42 ¹ Auskunft aus dem Steuerregister

CHF 15.—

² Registernachschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 43 Auszug aus dem Register der amt-
lichen Werte (Kopie Grundstückprotokoll)

CHF 10.—

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene
Daten gemäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

Einzelauskünfte gemäss Datenschutz-
reglement (mündlich oder schriftlich)

CHF 10.—

in Briefmarken

CHF 15.—

mit Einzahlungsschein

Listenauskünfte:

- elektronisch oder ausgedruckt

CHF 20.—

Pauschal pro Liste

- Druck auf Ettikettenpapier

CHF 1.—

Zusätzlich pro Seite

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 45 Nachschlagen im Gemeindear-
chiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab-
schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen
aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 47

1. Mahnung

Gratis

2. Mahnung

CHF 30.—

Verfügung

CHF 50.—

Bildung. Übersetzungsdienst

Art. 48 Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die länger als zwei Jahre in der Schweiz wohnen, organisieren und bezahlen die Kosten für den Übersetzungsdienst selber.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr II reduziert pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Gebührenverordnung vom 22. Dezember 2010 auf.

Konolfingen, 31. Oktober 2018 (GRB 2018-105)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident:

Sig.

Daniel Hodel

Die Geschäftsleiterin:

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 17. Dezember 2018

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Konolfingen erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	80.—	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	110.—	pro Stunde
3. Aufwandgebühr II reduziert	CHF	90.—	pro Stunde
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	—.10	pro A-4 Seite schwarz /weiss
	CHF	—.20	pro A-3 Seite schwarz/weiss
	CHF	—.50	pro A-4 Seite farbig
	CHF	1.—	pro A-3 Seite farbig
5. Zonenplan / Infoplan	CHF	20.—	pro Plan
6. Hundetaxe	CHF	100.—	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Konolfingen an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2018 (GRB 2018-105) beschlossen.

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Sig.

Daniel Hodel

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher